

Urkundendelikte (§§ 267 ff. StGB)**Fall 1:**

Um das Geld dem Zugriff seiner Ehefrau zu entziehen, überwies G dem C € 571.000 auf dessen Konto in Thailand, von wo es der C auf ein geheimes Nummernkonto des G in der Schweiz zurücküberweisen sollte. Da sich die thailändische Bank mangels Herkunftsnachweises weigerte, die Weiterüberweisung in die Schweiz an eine andere Person als C durchzuführen, überwies C das Geld auf ein Schweizer Konto, dessen Inhaber er selbst war. Von dort aus wollte er den Betrag auf das Schweizer Konto des G weiterleiten. Jedoch verlangte auch sein Schweizer Bankinstitut einen Beleg dafür, dass die Summe aus einer rechtmäßigen Quelle herrühre. Spätestens jetzt fasste C den Entschluss, die Geldmittel für sich selbst zu verwenden. Er brach sodann den Kontakt zu G ab. Um das Geld anlegen zu können, gebrauchte C gegenüber seiner Schweizer Bank eine manipulierte notarielle Urkunde über einen Grundstücksverkauf. Hierzu ging er wie folgt vor: Er verfügte über eine CD, auf der eine eingescannte Version des zwischen ihm und G im September 2008 geschlossenen notariellen Kaufvertrages abgespeichert war. Am Computer manipulierte C den eingescannten Vertrag in mehreren Punkten: So war im Original die Wohnanschrift des C in Deutschland aufgeführt. Diese war in eine Briefkastenanschrift in Thailand verändert. Der Kaufpreis von ehemals € 80.000 war auf € 571.000 erhöht, das Datum der Fälligkeit vom 1. November 2008 auf den 5. Februar 2010 verschoben. Darüber hinaus war in der verfälschten Version bestimmt, dass der Kaufpreis von G auf das Konto des C in Thailand zu überweisen sei. Anfang April 2010 druckte C die veränderte Version des Kaufvertrages aus. Er übermittelte sie am 5. April 2010 per Fax an seine Schweizer Bank. Die Bank akzeptierte den Nachweis und legte den größten Teil des Geldes zu seinen Gunsten in verschiedenen Fonds an. Strafbarkeit des C?

Fall 2:

D, der verhindern will, dass er zur Aufklärung des zwischen ihm und seinem Geschäftspartner streitigen Inhalts mündlich getroffener Vereinbarungen für seine Position nicht förderliche Vermerke vorlegen muss, vernichtet die von ihm handschriftlich angefertigten Vermerke. Strafbarkeit des D?

Fall 3:

E hatte die Klausur für den großen Strafrechtsschein nach dem Ende der Arbeitszeit bei der Klausuraufsicht abgegeben. Dabei war er mit der Klausur nicht ganz fertig geworden. Mit der Ausrede, seinen

Namen vergessen zu haben, überredete er die Aufsicht, ihm die Arbeit noch einmal kurz auszuhändigen. Dabei ergänzte er noch schnell einen Absatz, obwohl die Arbeitszeit bereits überschritten war. Strafbarkeit des E?

Fall 4:

F hat eine Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr ganzflächig mit einer durchsichtigen Klebefolie überklebt. Diese ermöglicht es ihm, den Stempelaufdruck des Entwerterautomaten nach Fahrtende ohne viel Aufwand wieder zu entfernen, was er nach der nächsten Fahrt auch tut. Strafbarkeit des F?

Fall 5:

G löst das unmittelbar am Hemd angebrachte Preisetikett über € 17,90 ab und bringt es an einem anderen Hemd an, indem er es über das unmittelbar an diesem Hemd klebende Etikett über € 29,90 klebt. An der Kasse bezahlt G € 17,90 und verlässt den Laden. Strafbarkeit des G? Ändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn G, anstatt das Etikett zu überkleben, das teurere Hemd in die verklebte Verpackung des billigeren Hemdes gepackt hätte?

Fall 6:

Am 11. 5. 2005 befuhr die H mit ihrem Pkw Opel Corsa die W-Straße in M. Dabei waren die Prüfplaketten nach § 29 II 1 Nr. 1 StVZO (Hauptuntersuchung) am hinteren und nach § 47a III 1 StVZO (Abgasuntersuchung) am vorderen Kennzeichen des Fahrzeugs mittels Nagellack zuvor von M rosa übermalt worden. Bei näherer Betrachtung der Kennzeichen war diese Veränderung auf Grund der plumpen Ausführung offensichtlich. Auf Entfernung wirkten die Plaketten indes rosafarben. Die Zahlen auf den Plaketten waren unverändert, aber nur noch eingeschränkt lesbar. Strafbarkeit der H?

Fall 7:

K schraubte an einem gemieteten LKW die Tachowelle ab und verhinderte auf diese Weise ein Weiterlaufen des Kilometerzählers. Dadurch erreichte er, dass dieser statt der tatsächlich gefahrenen 160 km nur 58 km auswies. Das war Zweck seiner Manipulation. Hat sich K nach § 268 strafbar gemacht?

Fall 8:

L brachte an der Hinterseite der Sonnenblende an der Fahrerseite sowie an der Hinterseite des Innen spiegels seines PKWs mehrere Reflektoren an. Bei einer auf einer Bundesautobahn durchgeführten

stationären Abstandsmessung mittels Blitzanlage wurde der PKW des L aufgrund zu geringen Sicherheitsabstands geblitzt. Wie von L beabsichtigt, reflektierten die von ihm im Fahrzeuginnern angebrachten Reflektoren beim Auftreffen des Blitzlichts dieses, so dass der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich wurde. Strafbarkeit des L?

Fall 9:

M beurkundete als Notar einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung. In Kenntnis der Tatsache, dass die Vertragsparteien einen Kaufpreis von € 100.000 vereinbart hatten, nahm er auf deren einverständlichen Wunsch wegen der beabsichtigten hundertprozentigen Finanzierung des Kaufpreises einen höheren Betrag in die Urkunde auf. Die rechnerische Differenz – der angebliche Eigenkapitalanteil – wurde „quittiert“. Gleichwohl scheiterten die anschließenden Bemühungen der mittellosen Käuferin um eine Kreditierung des Kaufpreises. Strafbarkeit des M?

Fall 10:

N eröffnete über eine anonymisierte IP-Adresse unter dem Mitgliedsnamen "XY" einen Account bei der Internetverkaufsplattform ebay und verwendete bei den erforderlichen Daten zur Mitgliedschaft die Personalien des kurz zuvor verstorbenen Z, um den Eindruck zu erwecken, Mitglied sei der Verstorbene und nicht er selbst. Unter Nutzung dieses Accounts mit den persönlichen Daten des verstorbenen Z ersteigerte N bei ebay in 36 Fällen verschiedene Gegenstände. Zur Lieferung, welche er stets ordnungsgemäß bezahlt hatte, gab N bei den Mitgliedsdaten des oben genannten Accounts seine eigene Anschrift als abweichende Lieferanschrift an. Strafbarkeit des N?

Fall 11:

Im Staatsanzeiger ist die Stelle eines Referenten für die Städtischen Verkehrsbetriebe in X ausgeschrieben. Da für ihn mit dieser Stelle die erträumte Übernahme in ein Beamtenverhältnis verbunden wäre, beschließt A, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Dem steht allerdings folgendes Hindernis entgegen: In der Ausschreibung ist angegeben, dass für die in Frage kommende Laufbahn das Bestehen des Abiturs vorgeschrieben ist und daher gemäß den einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen nur entsprechende Bewerber berücksichtigt werden können. A hat dagegen nur die Realschule besucht.

Um trotzdem mit seiner Bewerbung Erfolg zu haben, fertigt A selbst ein auf seinen Namen lautendes „Reifezeugnis“ eines Gymnasiums in X an. Da A gehört hat, dass Zeugnisse im Rahmen von Bewerbungen bei staatlichen Stellen gewöhnlich als beglaubigte Fotokopien vorzulegen sind, erstellt er von dem selbst angefertigten Zeugnis zunächst eine Kopie, wobei er darauf achtet, dass diese auch als Kopie erkennbar ist.

Mit der Kopie des selbst angefertigten Abiturzeugnisses begibt sich A zu dem ihm bekannten Polizeibeamten P. Unter Hinweis darauf, dass P ihm noch einen Gefallen schulde, bittet A ihn, die Kopie zu beglaubigen. Er erklärt P, dass er die Zeugniskopie für eine geplante Bewerbung benötige, das Originalzeugnis jedoch vor längerer Zeit auf tragische Weise bei einem Wohnungsbrand verloren gegangen sei. Da jedoch die Bewerbungsfrist dränge, könne er nicht abwarten, bis ein neues Zeugnis erstellt sei. Die vorliegende Kopie habe er sich bei seinem jetzigen Arbeitgeber unter einem Vorwand besorgen können. P, der sich dem A zutiefst verpflichtet fühlt, glaubt ihm seine Geschichte und versieht am nächsten Tag die Kopie mit einem Beglaubigungsvermerk; in dem amtlich die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Urschrift bestätigt wird. Dieser Beglaubigungsvermerk trägt gut lesbar einen Stempel der Polizeidienststelle, der P angehört; auf dem Stempel ist die Dienststelle genau bezeichnet.

Die Bewerbungsunterlagen mit der von P beglaubigten Kopie legt A der Personalstelle der Stadtverwaltung von X vor. Unglücklicherweise ist der Personalreferent der Stadtverwaltung ein glänzender Jurist, dem sofort Zweifel an der Wirksamkeit des von einem Polizeibeamten erstellten Beglaubigungsvermerks kommen. Ein Blick in die einschlägige Rechtsverordnung bestätigt seine Vermutung, dass Beamte des Polizeivollzugsdienstes nicht für die Beglaubigung von Zeugniskopien zuständig sind. Nach einigen Erkundigungen wird der ganze Schwindel aufgedeckt.

Dabei stellt sich auch heraus, dass P bewusst war, für die Beglaubigung von Fotokopien nach Landesrecht nicht zuständig zu sein. Er hoffte aber, dass dies niemand bemerken würde, weil er dem A einen Gefallen tun wollte. A hingegen war davon ausgegangen, dass alle öffentlichen Stellen und deren Beamte zur Beglaubigung von Fotokopien zuständig seien.

Aufgrund der vorangegangenen Ereignisse wird ein Ermittlungsverfahren gegen A und P eingeleitet. Der zuständige Staatsanwalt S will die Sache schnell vom Tisch bekommen und entschließt sich daher, das

Verfahren nach § 153 StPO einzustellen, obwohl ihm bewusst ist, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. A hat inzwischen den ihm bekannten Staatsanwalt T gebeten, seine Bestrafung zu verhindern. T ruft bei S an und erkundigt sich nach dem Stand der Sache. S teilt dem T daraufhin seine Absicht mit, das Verfahren nach § 153 StPO einzustellen. T setzt sich nun mit A in Verbindung und erklärt ihm: „Ich habe den Fall bearbeitet und die Angelegenheit in Deinem Interesse geregelt. Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit eingestellt. Dafür bekomme ich von Dir 300 Euro als Belohnung.“ Aus Dankbarkeit für die vermeintliche Hilfe zahlt A dem T den verlangten Betrag.

Wenig später beantragt S beim zuständigen Strafrichter R dessen Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO in der Hoffnung, dass R wegen Arbeitsüberlastung dem Antrag routinemäßig zustimmen wird. R erkennt jedoch, dass die Einstellungsvoraussetzungen nicht vorliegen und verweigert deshalb seine Zustimmung.

Als A feststellt, dass das Ermittlungsverfahren gegen ihn weitergeführt wird, setzt er folgenden Plan ins Werk: Er dringt nachts in die Räume der Staatsanwaltschaft ein und nimmt die ihn betreffende Ermittlungsakte an sich, um sie zu vernichten. Das Verschwinden der Akte wird jedoch am nächsten Morgen sofort entdeckt, so dass sie bei A zu Hause umgehend sichergestellt werden kann, noch bevor dieser sein Vorhaben zu Ende gebracht hat.

Es kommt schließlich zur Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A und P. In der Hauptverhandlung wird die Fotokopie des den Bewerbungsunterlagen beigefügten „Reifezeugnisses“ verlesen und die Verlesung zu Protokoll genommen. Es wird jedoch versäumt, den von P angefertigten „Beglaubigungsvermerk“ zu verlesen, und nur protokolliert, dass das Gericht diesen in Augenschein genommen habe. Allerdings ist P zuvor bei seiner Vernehmung zu einer Stellungnahme zu diesem Vermerk aufgefordert worden, wobei dieser ihm wörtlich vorgehalten wurde. Zu Protokoll gelangt ist dies nicht. Außerdem kann das von A hergestellte „Originalreifezeugnis“ nicht aufgefunden werden, obwohl das Gericht aus der Kopie schließen zu können glaubt, es müsse existiert haben. A verweigert hierzu jede Aussage.

Aufgabe 1:

Wie haben sich A, P, S und T nach dem StGB strafbar gemacht?

§§ 132, 133 StGB sowie Straftaten des 30. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2:

a) Erörtern Sie die Möglichkeit einer auf den "Beglaubigungsvermerk" gestützten Verurteilung von A oder P nach dem geschilderten Verfahrensgang.

b) Wie kann das verschwundene „Originalreifezeugnis“ in den Prozess eingeführt werden? Ist insbesondere eine Einführung durch dessen Fotokopie, auf der sich der „Beglaubigungsvermerk“ befindet, möglich?